



Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Pfungstadt

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2-4
1.1 Vereinsförderungsmittel	2
1.2 Förderungsberechtigung/-ausschluss	2
1.3 Finanzierungsgrundsätze	3
2. Förderungsmaßnahmen	4-9
2.1 Förderungsfähige Vorhaben im Rahmen von Investitionen (baulich)	4
2.2 Förderungsfähige Vorhaben im Rahmen von Investitionen (Geräte) sowie Reparaturen/Instandsetzungen	5
2.3 Unterhaltung von vereinseigenen baulichen Anlagen	6
2.4 Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Pfungstadt	6
2.5 Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt und internationale Begegnungen	6
2.6 Vereinsjubiläen	7
2.7 Partnerschaftsbegegnungen	7
2.8 Beschäftigungskosten von Dirigenten, Förderung musikalischer Grundausbildung und Ehrenamtliche Tätigkeit	7
2.9 Wettkämpfe/wertungsveranstaltungen	8
2.10 Jugendarbeit	8
2.11 Sonderzwecke	9
3. Verfahren	10-11
3.1 Anträge	10
3.2 Dringlichkeitsanträge	10
3.3 Bewilligung, Auszahlung, Prüfung bei Investitionszuschüssen	10
3.4 Kostenüber- und unterschreitung, Änderung der Zweckbestimmung, Rückforderung v. Zuschüssen	11
3.5 Inkrafttreten	11

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Vereinsförderungsmittel

1.1.1 Die Stadt stellt im Rahmen ihres Haushaltsplanes die Mittel zur Vereinspflege zur Verfügung. Sie stellen freiwillige Leistungen der Stadt dar. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1.1.2 Die städtischen Förderungsmittel sind zweckgebunden. Die Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit nachträglicher Zustimmung zulässig. Die zuständigen Stellen der Stadt sind berechtigt, sich von der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel zu überzeugen (Augenschein, Buchprüfung).

1.2 Förderungsberechtigung/-ausschluss

1.2.1 Einem Verein kann eine Förderung nur dann gewährt werden, wenn

- a) er seinen Vereinssitz im Gebiet der Stadt hat und in das Vereinsregister der Stadt Pfungstadt und des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen ist,
- b) er zur Zeit der Antragstellung mindestens 1 Jahr besteht,
- c) er seine Gemeinnützigkeit durch Bestätigung des Finanzamtes nachweist.

1.2.2 Die Voraussetzungen zu Ziff. 1.2.1 sind mit den entsprechenden Nachweisen zu belegen.

1.2.3 Beruflich ausgeübte Vereinstätigkeit wird finanziell nicht gefördert.

1.2.4 Vereinen, Jugendverbänden und Jugendgruppen, deren Wirkungsbereich nach Zwecksetzung und Mitgliedschaft wesentlich über das Stadtgebiet hinausgeht, werden Zuschüsse anteilig gewährt.

1.2.5 Nicht unter die Förderung nach diesen Richtlinien fallen:

- Vereine mit überwiegend politischer und gewerblicher Zielsetzung
- Tiergarten Pfungstadt e.V.
- Vereine der Freiwilligen Feuerwehren und religiöse Vereine mit Ausnahme deren Jugendgruppen
- Interessenvertretungen (ADAC, DGB, VCD u.ä.) mit Ausnahme deren Jugendgruppen.

1.3 Finanzierungsgrundsätze

- 1.3.1 Die Verwendung der bewilligten Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.
- 1.3.2 Bei der städtischen Bezuschussung handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung, das heißt, der Antragsteller muss einen zumutbaren Beitrag erbringen. Dieser muss in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zu der beantragten Zuwendung stehen.
- 1.3.3 Der Nachweis der Antragstellung für eine zusätzliche Förderung (Bund, Land, Kreis, Vereinsverbände, Sponsoren, etc.) muss erbracht werden.
- 1.3.4 Nicht bezuschussungsfähig sind Mieten und Pachten (Ausnahme: Ziff. 2.4), Einrichtungen für den Verkauf von Waren, Speisen und Getränken, Aufwendungen bzw. Ausgaben für Unterkunft (Ausnahme: Ziff: 2.9), Transporte, Speisen und Getränke, Gastgeschenke, Telefon, Zinsen, Steuerberater, Porto, Büromaterial, etc.. Ebenso nicht anerkannt werden alle Maßnahmen, die in Zusammenhang mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb stehen. Bei Veranstaltungen nach Nr. 2.5.1 werden sämtliche entstandenen Kosten anerkannt.
- 1.3.5 Grundsätzlich nicht bezuschusst werden ohne Genehmigung der Stadt begonnene oder bereits durchgeführte Investitionsmaßnahmen (Ziffer 2.1, 2.2.1 und 2.2.2). Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur möglich, wenn die Durchführung der Maßnahme unausweichlich und der Anlass unvorhersehbar war. Es ist dann unverzüglich ein Dringlichkeitsantrag nach Ziff. 3.2 zu stellen.

2 Förderungsmaßnahmen

2.1 Förderungsfähige Vorhaben im Rahmen von Investitionen (baulich)

2.1.1 Gefördert werden können bauliche Maßnahmen

- a) die aus Gründen energetischer Einsparungen durchgeführt werden,
- b) die aufgrund gesetzlicher Auflagen durchgeführt werden müssen,
- c) die aufgrund geänderter Bestimmungen zur Durchführung von bzw. Teilnahme an Wettkämpfen erforderlich geworden sind,
- d) die für den Verein in der Folge erhebliche finanzielle Einsparungen bedeuten,
- e) sonstiger Art, die nicht unter a) bis d) fallen.

ab einem Gesamtbetrag von 2.500,00 Euro,

2.1.2 Maßnahmen die üblicherweise zur sogenannten „laufenden baulichen Unterhaltung“ zählen, werden nicht bezuschusst.

2.1.3 Der Zuschuss der Stadt Pfungstadt beträgt in Fällen der Ziffer 2.1.1 a) bis d) 40 %, in Fällen der Ziffer 2.1.1 e) 15 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

2.1.4 Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Beauftragung von Fachfirmen, den Materialkosten, den Mietkosten für erforderliche Geräte sowie der Eigenleistung von Vereinsmitgliedern. Die genannte Eigenleistung wird mit 15,00 € pro Arbeitsstunde angerechnet.

2.1.5 Anträge auf Förderung nach Ziffer 2.1.1 müssen bis spätestens 30.06. des der Bezuschussung bzw. Durchführung der Maßnahme vorausgehenden Jahres bei der Stadtverwaltung eingegangen sein. Den Anträgen sind die nötigen Unterlagen wie Finanzierungsplan, Kostenvoranschläge, geplante Eigenleistungen, Angaben zu Zuschüssen anderer Stellen und alle sonstigen notwendigen Unterlagen beizufügen.

2.1.6 Alle Kosten müssen in geeigneter Form nachgewiesen werden. Die Eigenleistungen der Vereinsmitglieder sind folgendermaßen nachzuweisen: - a) namentliche Auflistung mit Geburtsdatum, - b) Zeitpunkt und Zeitdauer der Arbeitsleistung, - c) Unterschrift des Leistenden, - d) Bestätigung durch den Vereinsvorstand und den Architekt des Vorhabens. Alle Nachweise müssen im Original bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Bezuschussungen durch Dritte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen.

2.2 Förderungsfähige Vorhaben im Rahmen von Investitionen (Geräte) sowie Reparaturen/Instandsetzungen

- 2.2.1 Zum Ankauf von langlebigen Wirtschaftsgütern und anderer für den Vereinsbetrieb notwendiger Gegenstände kann eine Zuwendung bis zu 30 % gewährt werden. Gefördert werden Neu- oder Ersatzbeschaffungen ab einem Gesamtbetrag von 500,00 € pro Einzelmaßnahme.
- 2.2.2 Für die Bezuschussung von Musikgeräten gilt Ziffer 2.2.1 entsprechend. Hierbei gilt:
- a) Elektronische Instrumente werden bis zu einem Anschaffungswert von 3.000,00 € gefördert.
 - b) Tonanlagen, die der musikalischen Ausbildung und Klangförderung dienen, werden bis zu einem Anschaffungswert von 4.000,00 € gefördert.
- 2.2.3 Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen können nur in begründeten Einzelfällen ab einem Gesamtbetrag von 300,00 € bezuschusst werden. Der Zuschuss kann bis zu 30 % der Reparaturkosten, maximal 500,00 €, betragen.
- 2.2.4 Anträge auf Förderung nach Ziffer 2.2.1 und 2.2.2 müssen bis spätestens 30.06. des der Bezuschussung bzw. Durchführung der Maßnahme vorausgehenden Jahres bei der Stadtverwaltung eingegangen sein. Den Anträgen sind die nötigen Unterlagen wie Kostenvoranschläge, Angaben zu Zuschüssen anderer Stellen und sonstige erforderliche Unterlagen beizufügen.
Anträge auf Förderung nach Ziffer 2.2.3 müssen ebenfalls schriftlich mit Begründung und entsprechenden Belegen bis spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme eingereicht werden.
- 2.2.5 Bei Abruf der Mittel sind alle Kosten in geeigneter Form nachzuweisen. Hierbei sind jeweils die Originalbelege vorzulegen.
Bezuschussungen durch Dritte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen.

2.3 *Unterhaltung von vereinseigenen baulichen Anlagen*

- 2.3.1 Vereine mit vereinseigenen baulichen Anlagen erhalten zur Unterhaltung derselben Zuschüsse für laufende Unterhaltungskosten.
- 2.3.2 Die laufenden Unterhaltungskosten werden für die gemäß dem Vereinszweck genutzten Quadratmeter und die dazugehörigen Nebenräume anerkannt.
- 2.3.3 Die für den Zuschuss herangezogene Quadratmeterzahl wird vom Magistrat im Einzelfall auf dem Beschlusswege festgelegt. Alle Veränderungen sind der Stadt unaufgefordert mitzuteilen.
- 2.3.4 Der Zuschuss beträgt pro Quadratmeter und Jahr 3,50 €.
- 2.3.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt von Amts wegen. Ein besonderer Antrag ist hier nicht erforderlich.

2.4 *Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Pfungstadt*

- 2.4.1 Vereine im Sinne von Ziff. 1.2.1 und Organisationen nach Ziff. 2.11 können Anträge auf Erstattung der Nutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen der Stadt Pfungstadt stellen. Ausgenommen hiervon sind die städtischen Grillhütten, das Partyzelt und die transportablen Bühnen.
- 2.4.2 Anträge nach Ziffer 2.4.1 sind möglichst zeitnah einzureichen, spätestens jedoch bis zum 31.12. des Jahres in dem die Veranstaltung stattfand.
- 2.4.3 Es können ausschließlich folgende Kosten erstattet werden:
 - a) Miete/Nutzungsgebühr
 - b) Nebenkosten, sofern es sich nicht um eine Veranstaltung gehandelt hat, die auf Gewinnerzielung gerichtet war.
- 2.4.4 Es gilt der jeweils gültige Mietpreistarif für öffentliche Einrichtungen der Stadt Pfungstadt bzw. der/die in den entsprechenden Mietbedingungen oder Gebührenordnungen der Stadt Pfungstadt festgelegte Mietpreis/Nutzungsgebühr.
- 2.4.5 Die Abrechnung mit entsprechenden schriftlichen Mitteilungen an die Vereine erfolgt halbjährlich oder jährlich.

2.5 *Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt und internationale Begegnungen*

- 2.5.1 Für kulturelle und sonstige Veranstaltungen mit einer besonders herausragenden Bedeutung für die Stadt kann zu den entstandenen, nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten, ein Zuschuss in Höhe von 30 %, maximal 1.000,-- € gewährt werden. Mindestens zwei Wochen vor der entsprechenden Veranstaltung ist ein schriftlicher Antrag an den Magistrat zu richten, damit dieser die Veranstaltung durch Beschluss gegebenenfalls als förderungswürdig erklären kann.
- 2.5.2 Zur Durchführung einer internationalen Begegnung in Pfungstadt kann ohne Nachweis von Kosten ein Pauschalzuschuss von 200,-- € gewährt werden.

2.6 Vereinsjubiläen

Für die Vereinsjubiläen des Hauptvereins stellt die Stadt pro Jubiläumsjahr 10,00 € wie folgt zur Verfügung:

- beim 25. Jubiläumsjahr 250,00 €
- beim 50. Jubiläumsjahr 500,00 €

danach alle folgenden 25 Jahre.

Dies gilt nicht für einzelne Abteilungen der Vereine.

2.7 Partnerschaftsbegegnungen

Kulturelle Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft werden nach besonderen Richtlinien bezuschusst.

2.8 Beschäftigungskosten von Dirigenten, Förderung musikalischer Grundausbildung und ehrenamtliche Tätigkeit

- 2.8.1 Vereinen wird für die Beschäftigung von Dirigenten in Gesang- und/oder Musikabteilungen ein Zuschuss von 50 % der tatsächlichen monatlichen Vergütung gewährt.
Die Abteilung muss eine Mindeststärke von 8 Personen (Aktive) besitzen.
Der maximale Zuschuss ist auf 400,00 € im Monat pro Abteilung begrenzt
- 2.8.2 Vereinen kann für die Beschäftigung von qualifizierten Personen im Bereich musikalischer Grundausbildung im Vorschul- und Grundschulalter ein Zuschuss in Höhe von 30 % der tatsächlichen monatlichen Vergütung gewährt werden.
Der maximale Zuschuss ist auf 200,00 € im Monat pro Verein beschränkt.
- 2.8.3 Für ehrenamtliche Tätigkeit wird je Verein bzw. pro Abteilung ein jährlicher Pauschalzuschuss in Höhe von 200,00 € gewährt.
- 2.8.4 Anträge nach 2.8.1 und 2.8.2 sind schriftlich mit den entsprechenden Unterlagen/ Nachweisen einzureichen.
Es gelten folgende Fristen:
30.06. für die Beschäftigungskosten des Vorjahres
31.12. für die Beschäftigungskosten des laufenden Jahres
Pro Jahr kann nur ein Beschäftigungsjahr bezuschusst werden.
Anträge nach 2.8.3 sind ebenfalls schriftlich bis 31.12. des laufenden Jahres einzureichen.

2.9 Wettkämpfe/Wertungsveranstaltungen

- 2.9.1 Jedes Mitglied erhält 1,00 € pro Tag bei Teilnahme an Wettkämpfen und sonstigen Wertungsveranstaltungen, wenn diese außerhalb des Stadtgebietes stattfinden.
- 2.9.2 Jugendlichen und Heranwachsenden bis zum vollendeten 27. Lebensjahr können bei Teilnahme ab Hessenmeisterschaften bzw. Wettkämpfen oder Wertungsveranstaltungen auf Landesebene die Fahrtkosten unter den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit ganz oder teilweise erstattet werden.
Bei Nutzung von Pkw werden 0,15 € pro km bezuschusst.
Erforderliche Übernachtungen werden bis zu einem Höchstsatz von 8,00 € pro Nacht bezuschusst.
Zur erforderlichen Betreuung wird für je 7 Jugendliche und Heranwachsende (angefangene Zahl) ein/e Betreuer/in in die Bezuschussung der Fahrtkosten und Übernachtungen einbezogen.
- 2.9.3 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach Ziffer 2.9.1 und 2.9.2 sind im laufenden Jahr spätestens bis 31.12. zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen (Teilnehmerlisten mit Geburtsdaten, Angaben über Art, Tag und Ort des Wettkampfes u. ä.) beizufügen.

2.10 Jugendarbeit

- 2.10.1 Für jedes jugendliche Mitglied bis 18 Jahren erhält der Verein für die Jugendarbeit einen Zuschuss von 4,00 €.
- 2.10.2 Für den Kostenaufwand für Notenmaterial etc. erhalten Musik- und Gesangsvereine eine Pauschale von 400,00 € jährlich
- 2.10.3 Jugendliche und Heranwachsende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr erhalten für die Teilnahme an Seminaren, Fahrten, Lagern und Freizeiten im Inland 2,00 € und im Ausland 4,00 € pro Jahr. Je 7 Jugendliche und Heranwachsende (angefangene Zahl) wird ein/e Betreuer/in angerechnet.
Voraussetzungen für eine Bezuschussung sind:
- die Veranstaltung erstreckt sich über mindestens 3 Tage (incl. An- und Abreisetag) und beinhaltet Übernachtungen.
 - Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Personen (ohne Betreuer)
 - Die Teilnehmer sind Vereinsmitglieder oder in Pfungstadt wohnhaft. Dies gilt nicht für die Betreuer.
- 2.10.4 Anträge auf Bezuschussung nach Ziffer 2.10.1 bis 2.10.3 sind im laufenden Jahr spätestens bis 31.12. zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen wie folgt beizufügen:
- zu 2.10.1: Liste der jugendlichen Mitglieder mit Anschrift und Geburtsdatum. Maßgebend für die Bemessung des Zuschusses ist der Mitgliederbestand zum 31.12. des vorangegangenen Jahres
- zu 2.10.3: Teilnehmerlisten mit Geburtsdaten, Anschriften bzw. Angabe zur Vereinszugehörigkeit sowie Angaben über Art, Dauer und Ort der Veranstaltung

2.11 Sonderzwecke

2.11.1 Für besondere Maßnahmen können Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Daneben erhalten folgende Organisationen zur Erledigung ihrer karitativen und sozialen Aufgaben jährliche Pauschalzuschüsse:

- Arbeiterwohlfahrt, OV Pfungstadt
- Seniorenkreis Eschollbrücken-Eich
- Heimatverein e.V. Pfungstadt
- Deutsches Rotes Kreuz, OV Eschollbrücken-Eich, Hahn und Pfungstadt
- Lebenshilfe e.V. Pfungstadt
- Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen u. Sozialrentner Deutschlands, OV Eschollbrücken-Eich, Hahn und Pfungstadt
- Verband der Heimkehrer Pfungstadt
- Verein für Heimatgeschichte Eschollbrücken-Eich
- Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften und andere im sozialen Bereich tätigen Organisationen in Pfungstadt und den Stadtteilen Eschollbrücken, Hahn und Eich.

2.11.2 Über die Höhe der jährlichen Pauschalzuschüsse entscheidet der Magistrat

3 Verfahren

3.1 Anträge

- 3.1.1 Anträge sind schriftlich einzureichen. Die Anträge bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Gesamtvereins, nicht einzelner Abteilungen.
- 3.1.2 Den Anträgen sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 3.1.3 Bei Nichteinhaltung der genannten Fristen verfallen die Zuschüsse.

3.2 Dringlichkeitsanträge

- 3.2.1 Dringlichkeitsanträge können gestellt werden, wenn eine besondere Dringlichkeit der beantragten Maßnahme oder des beantragten Vorhabens nachgewiesen wird. Dringlichkeitsanträge müssen, neben den üblichen Angaben, mit einer ausführlichen Begründung versehen werden.
- 3.2.2 Dringlichkeit liegt vor, wenn es sich um eine erhebliche, unvorhersehbare und unabwendbare Maßnahme handelt. Im Einzelfall entscheidet der Magistrat in pflichtgemäßer Ermessensausübung darüber, ob die Voraussetzungen für die Dringlichkeit vorliegen.
- 3.2.3 Bei Anerkennung der Dringlichkeit muss der Antragsteller, um die Förderung durch Dritte nicht zu verlieren, Einverständniserklärungen aller weiteren Stellen einholen, bei denen Anträge auf Förderung gestellt wurden.

3.3 Bewilligung, Auszahlung, Prüfung bei Investitionsmaßnahmen

- 3.3.1 Die Zusage für einen Zuschuss erfolgt schriftlich.
- 3.3.2 Bei Baumaßnahmen muss der Zuschuss entsprechend dem Baufortschritt schriftlich abgerufen werden und ist durch entsprechende Verwendungsnachweise zu belegen.
- 3.3.3 Die Mittel müssen bis spätestens 31.12. des Jahres abgerufen werden in dem die Maßnahme durchgeführt und für das sie bewilligt wurden.
- 3.3.4 Dem Magistrat oder einem autorisierten Vertreter steht das Recht zu, in die Originale der Kassenunterlagen, Buchhaltung, etc. des Vereins Einsicht zu nehmen oder die Vorlage dieser Unterlagen zu verlangen. Dies gilt auch für den Fall, dass aktuell keine Investitionsmaßnahmen geplant oder durchgeführt werden.

3.4 *Kostenüber- und unterschreitung, Änderung der Zweckbestimmung, Rückforderung v. Zuschüssen*

- 3.4.1 Liegen bei Baumaßnahmen im Einzelfall vom betroffenen Verein nicht zu vertretende bauliche Erschwernisse (insbesondere bautechnisch oder baurechtlich bedingter Art) vor, können die festgestellten bezuschussungsfähigen Kosten um den Betrag der anerkannt höheren Aufwendungen angehoben werden.
- 3.4.2 Der Zuschussempfänger hat die geplante Änderung der Zweckbestimmung vorab schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Mit der Maßnahme darf nicht begonnen werden bevor die Zustimmung der Stadt vorliegt.
- 3.4.3 Wird ein Zuschuss ohne Zustimmung der Stadt für einen anderen Zweck verwandt, oder werden die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, so ist der Empfänger verpflichtet, den Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen. Angefallene Zinsen sind zurückzuerstatten.
- 3.4.4 Werden die Verwendungsnachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so sind die gewährten Zuschüsse zurückzuzahlen bzw. sind Zuschussbewilligungen hinfällig. Der Zuschussempfänger kann von der Gewährung weiterer Zuschüsse ausgeschlossen werden.

3.5 *Inkrafttreten*

Diese Richtlinien treten am 01.12.2010 in Kraft. Die Richtlinien vom 29.03.2004 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.